

Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 08. September 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2014** beschlossen:

§ 1

Nachtragshaushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 16.766.400 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 11.612.200 EUR |
| davon im Vermögenshaushalt | 5.154.200 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 2.660.000 EUR |
| davon im Versorgungsbetrieb Emmingen-Liptingen | 540.000 EUR |

Der Wirtschaftsplan für den **Versorgungsbetrieb Emmingen-Liptingen** wird festgesetzt auf 1.379.600 EUR

den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan Wasserversorgung mit	524.000 EUR
den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan Wasserversorgung mit	778.300 EUR
den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan Beteiligung an badenova mit	55.900 EUR
den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan Beteiligung an badenova mit	21.400 EUR

2. Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 1 Ziff. 2 der Nachtragshaushaltssatzung hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 20.10.2014 erteilt.

3. Auslegung des Nachtrags-Haushaltsplanes

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung an sieben Tagen und zwar

von Montag, dem 27.10.2014 bis Dienstag, dem 04.11.2014

je einschließlich im Rathaus Emmingen, Zimmer 26, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emmingen-Liptingen, den 22.10.2014
gez. Löffler, Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.